

(Abg. Winkler.)

(A) das Lumpengesindel dort drüben weg!, und er deutete auf die Streikenden, die in der Nähe Streikposten standen. Der Schutzmann kam dieser Aufforderung selbstverständlich nach, und indem er an die Leute herantrat, war selbstverständlich einer der Streikenden der Meinung, daß er sich dieses „Lumpengesindel“, das jener Unternehmer ausgesprochen hatte, nicht gefallen lassen dürfe. Er sagte zu dem Schutzmann: Haben Sie die Beleidigung gehört? Da sagte der Schutzmann: Ich habe nichts gehört! Und auf die weitere Frage des Streikenden: Wenn wir den Unternehmer „Lumpengesindel“ oder „Lump“ geheißt hätten, hätten Sie das auch nicht gehört?, sagte der Schutzmann: Das wäre natürlich meine Pflicht!

(Hört, hört! und Heiterkeit links.)

Meine Herren! Wenn diese einzelnen Fälle, die hier nur kurz skizziert worden sind, keine Fälle sind, sondern nur Redensarten, wie sich die Kreishauptmannschaft auszudrücken beliebt, dann möchte ich wissen, was einer Beschwerde zugrunde gelegt werden muß, wenn sie Aussicht auf Erfolg haben soll. Die jetzt skizzierten Fälle sind auch bei dem Ministerium des Innern in der Beschwerde mit angebracht worden, aber das Ministerium des Innern hat so wenig wie die Kreishauptmannschaft eine Veranlassung gesehen, den Beschwerden nachzugehen. Was wir als Vertreter der Arbeiterschaft uns hier sagen, daß eine Regierung, wenn derartige Beschwerden an sie kommen, auch die Pflicht hätte, ihnen nachzugehen, das sagen wohl alle im Lande draußen, die wissen, daß die Regierung in erster Linie auch die Pflicht hat, Recht und Gesetz zu schützen, wenn untergeordnete Organe dieses Recht oder irgendwelches Gesetz verletzen.

Das Ministerium des Innern hat sich die Erledigung der ganzen Angelegenheit sehr leicht gemacht. Es verwies die ganze Sache an das Polizeiamt nach Plauen zur Erledigung zurück. Meine Herren! Ein recht eigentümliches Verfahren! Gingen in anderen Prozessen auch die Anklagen gegen die Angeklagten immer zur Rückäußerung an die Angeklagten, wohin sollten wir mit unserer Rechtsprechung kommen! In diesem Falle ist es aber geschehen. Das Ministerium des Innern hat die Klagen, die gegen das Polizeiamt in Plauen angegeben waren, zur Erledigung an dasselbe Polizeiamt, das angeklagt war,

(Hört, hört!)

über das man sich beklagte hatte, zur Äußerung zurückgegeben. Auch das Polizeiamt hat sich selbst-

verständlich mit den Beschwerden, die hier in einzelnen Fällen — ich habe einige erwähnt — der Beschwerde an das Ministerium zugrunde gelegen haben, beschäftigt, und es sagt in seiner Antwort an den Gauleiter Hugo Dressel, daß im einzelnen bemerkt werden müsse zu Fall 3: Vor dem Geschäftshause des Fabrikanten Rothschild in der Hofwiesenstraße hatte ein Streikposten ein Schulmädchen, das im Begriffe war, Heimarbeit abzuliefern, angehalten, hatte ihr das Paket aus der Hand genommen, geöffnet und durchsucht. Der Streikposten hat sich dem Schutzmann gegenüber freiwillig erboten, zur Klarstellung des Sachverhaltes mit zur Wache zu kommen. Erst dort hat er beiläufig erzählt, er sei vor Eintreffen des Schutzmannes auf der Hofwiesenstraße von Rothschild wegen seiner Handlungsweise am Abend geschüttelt worden. Ein Grund, gegen Rothschild einzuschreiten, lag demnach für den Schutzmann nicht vor. Der Fall, der diese Ausführungen des Polizeiamtes in Plauen betrifft, spielte sich folgendermaßen ab. Ein Streikposten fragte ein Mädchen, ob es Arbeit abliefern, wo es wohne, um unter Umständen vielleicht auf die Betreffenden einzuwirken, daß sie den Streikenden nicht den Kampf erschweren. Der betreffende Unternehmer ging hinaus und ging tätlich gegen den Streikposten vor. Der Streikposten beschwerte sich bei dem Schutzmann wegen tätlichen Angriffs, und derselbe Schutzmann, der gegebenenfalls auf Anordnung der oberen Polizeibehörde jeden von der Straße hinwegweisen muß, der sich als Streikender dort aufhält, hält es nicht für notwendig, einem wirklich Angegriffenen den Schutz zuteil werden zu lassen.

In einem weiteren Falle 5 erklärt diese Aufschrift an den Gauleiter Dressel: Ohne nähere Angabe von Zeit und Ort läßt sich der betreffende Beamte nicht ermitteln; weiter zu Fall 6, daß allerdings die Streikposten, die sich mißliebig gemacht hatten, durch einen Unternehmer „Lumpengesindel“ oder „Gelumpe“ geschimpft worden seien. Der Anzeige sei nachgegangen worden, und obwohl ein Vergehen gegen § 153 nicht vorliege, sei doch die Königl. Staatsanwaltschaft in Kenntnis gesetzt worden.

Auf die anderen Fälle, die tatsächlich in der Eingabe an das Ministerium von Punkt 1 bis 6 angegeben worden sind, ist nicht eingegangen worden. Nur die Fälle, wo man glaubte, durch das Anhalten eines Schulmädchens einen Grund haben zu können, jenen Streikposten zu arretieren, sind angeführt, aber über die Fälle, wo die Polizeibeamten unter Mißachtung von Gesetz und unter Mißachtung der Rechte, die uns durch